Confederazione Svizzera Confederaziun svizra Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV Direktionsstab DS Dokumentation und Steuerinformation

# **KANTONSBLATT**



# **VORWORT**

Das Kantonsblatt dient als Ergänzung der in der Publikation Steuerinformationen behandelten Themen und ist mit den Steuermäppchen verknüpft. Es bezieht sich aktuell auf die Besteuerung des Einkommens und des Vermögens der natürlichen Personen. Der Akzent liegt dabei auf den steuerlichen Besonderheiten und den dazugehörenden kantonalen gesetzlichen Regelungen, die aufgrund des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) in der Kompetenz des Kantons liegen.

Stand: Januar 2018

# Herausgeberin

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV Direktionsstab Team Dokumentation und Steuerinformation Eigerstrasse 65, 3003 Bern ist@estv.admin.ch www.estv.admin.ch Kantonsblatt Nidwalden Begriffserklärung

# Begriffserklärung



Dieses Symbol verweist Sie auf den Abschnitt in der Publikation *Steuerinformationen*, wo das Thema umfassend behandelt wird.



Mit einem Klick auf das Auge gelangen Sie auf das *Steuer-mäppchen*, das den betreffenden Abzug für die Steuerperiode 2017 beim Bund sowie in allen Kantonen aufzeigt.



Der Steuerkalkulator berechnet den auf dem steuerbaren Einkommen bzw. Vermögen basierenden Steuerbetrag.

# Inhaltsverzeichnis

Gesetzliche Grundlagen	4
Die Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen	
Die Einkommenssteuer	5
Einkünfte	5
Steuerfreie Einkünfte	6
Ermittlung des Reineinkommens	6
Abzüge	6
Ermittlung des steuerbaren Einkommens	10
Sozialabzüge	10
0000	
Steuerberechnung	11
Steuertarif	
Jährliches Vielfaches	12
Sonderfälle	12
Die kalte Progression	13
Anpassung an die Teuerung	13
Die Vermögenssteuer	14
Gegenstand der Vermögenssteuer	14
Bewertung des Vermögens	14
Ermittlung des steuerbaren Vermögens	15
Steuerberechnung	15
Sozialabzüge	15
Steuertarif	15
Jährliches Vielfaches	16
Die kalte Progression	16
Anpassung an die Teuerung	16
Die Einkommens- und Vermögenssteuer in den Gemeinden und Kirch-gemeinden	17
Die Einkommens- und Vermögenssteuer in den Gemeinden	17
Die Einkommens- und Vermögenssteuer in den Kirchgemeinden	17
Kontakt Kantonale Steuerverwaltung	18

# Gesetzliche Grundlagen

- 521.1 Gesetz über die Steuern des Kantons und der Gemeinden (Steuergesetz, StG)
- 521.11 Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Steuern des Kantons und der Gemeinden (Steuerverordnung, StV)
- 521.11 Anhang zur Steuerverordnung
- Weitere steuerrechtliche Verordnungen und Dekrete sind in der <u>Nidwaldner Gesetzessammlung</u>, publiziert.

# Die Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen

# Die Einkommenssteuer

(Art. 19 – 37 StG)



# Einkünfte

(Art. 19 - 26, 276 StG)

Zum Bruttogesamteinkommen gehören das Einkommen aus selbstständiger oder unselbstständiger Tätigkeit, das Ersatz- oder Nebeneinkommen, die Vermögenserträge aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen, die Kapitalabfindungen aus Vorsorge wie auch die Lotteriegewinne, ferner der Eigenmietwert für Personen, die ein Eigenheim bewohnen.

# Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

# Einkünfte aus Vorsorge



### Art. 25 StG:

- <sup>1</sup> Steuerbar sind alle Einkünfte aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge, mit Einschluss der Kapitalabfindungen und Rückzahlungen von Einlagen, Prämien und Beiträgen.
- <sup>2</sup> Als Einkünfte aus der beruflichen Vorsorge gelten insbesondere Leistungen aus Vorsorgekassen, aus Spar- und Gruppenversicherungen sowie aus Freizügigkeitspolicen und Freizügigkeitskonten.
- <sup>3</sup> Leibrenten sowie Einkünfte aus Verpfründung sind zu 40 Prozent steuerbar, wenn die Leistungen, auf denen der Anspruch beruht, ausschliesslich von der steuerpflichtigen Person erbracht worden sind. Den Leistungen der steuerpflichtigen Person sind die Leistungen von Angehörigen gleichgestellt. Dasselbe gilt für Leistungen Dritter, wenn die steuerpflichtige Person den Anspruch durch Erbgang, Vermächtnis oder Schenkung erhalten hat.

# Art. 276 Abs. 1 StG:

- <sup>1</sup> Renten und Kapitalabfindungen aus beruflicher Vorsorge, die vor dem 1. Januar 1987 zu laufen begannen oder fällig wurden oder die vor dem 1. Januar 2002 zu laufen beginnen oder fällig werden und auf einem Vorsorgeverhältnis beruhen, das vor dem 1. Januar 1987 begründet wurde, sind wie folgt steuerbar:
- zu 60 Prozent, wenn die sie begründenden Leistungen ausschliesslich durch die steuerpflichtige Person erbracht worden sind;
- zu 80 Prozent, wenn die sie begründenden Leistungen mindestens zu 20 Prozent von der steuerpflichtigen Person erbracht worden sind;
- zum vollen Betrag in allen übrigen Fällen.



# Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

# Sold der Milizfeuerwehrleute



# Art. 27 Ziff. 8a StG:

Steuerfrei sind:

8a. der Sold der Milizfeuerwehrleute bis zum Betrag von jährlich Fr. 5'000.- für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr (Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeinen Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung und dergleichen); ausgenommen sind Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt;

# Lotteriegewinne



# Art. 27 Ziff. 12 StG:

Steuerfrei sind:

12. die einzelnen Gewinne bis zu einem Betrag von Fr. 1'000.- aus einer Lotterie oder einer lotterieähnlichen Veranstaltung.

# Ermittlung des Reineinkommens

Zur Ermittlung des Reineinkommens werden von den gesamten steuerbaren Einkünften die Aufwendungen und allgemeinen Abzüge abgezogen.



# **Abzüge**

(Art. 29 - 37 StG; §§ 16 - 32 StV: Anhang zur Steuerverordnung)

# Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:



# Aufwendungen

(Art. 29 - 34 StG; §§ 16 - 32 StV; Anhang zur Steuerverordnung)

# Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte



### Art. 29 Abs. 1 Ziff. 1 StG:

- <sup>1</sup> Als Berufskosten werden abgezogen:
- die notwendigen Kosten bis zu einem Maximalbetrag von Fr. 6'000.- für Fahrten zwischen Wohnund Arbeitsstätte.

# § 16 Abs. 2 StV:

Die für die Berufskosten gemäss Art. 29 Abs. 1 Ziff. 1 des Steuergesetzes geltenden Pauschalansätze richten sich nach dem Anhang. Mit der Pauschale sind sämtliche variablen und festen Kosten, einschliesslich der Parkgebühren, abgegolten.

# Ziff. 3.1 Anhang zur Steuerverordnung

Der Maximalbetrag des Abzuges ist auf Fr. 6'000.- begrenzt. Im Übrigen gelten folgende Abzüge für:

- 1. Fahrräder, Motorfahrräder, Motorräder mit gelbem Kontrollschild
- Fr. 700.je Jahr Fr. 0.40. je km

Motorräder mit weissem Kontrollschild 2. Autos

Fr. 0.70 je km

# Übrige Berufskosten 🔘



# Art. 29 Abs. 1 Ziff. 4 StG:

- <sup>1</sup> Als Berufskosten werden abgezogen:
- die übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten.

# § 19 Abs. 1 StV:

Der Pauschalabzug für die übrigen notwendigen Berufskosten richtet sich nach dem Anhang.

### Ziff. 3.4 Anhang zur Steuerverordnung:

Die Pauschale für übrige Berufskosten beträgt 5 Prozent des Nettolohnes, höchstens jedoch Fr. 7'000.je Jahr.

# Weiterbildungs- und Umschulungskosten



# Art. 29 Abs. 1 Ziff. 6 StG:

- <sup>1</sup> Als Berufskosten werden abgezogen:
- die mit dem Beruf zusammenhängenden Weiterbildungs- und Umschulungskosten.

# § 20a Abs. 2 StV:

<sup>2</sup> Von den Einkünften werden die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von Fr. 12'000.- abgezogen, sofern ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt oder das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt.

### Nebenerwerb (3)



### § 21 Abs. 1 StV:

<sup>1</sup> Den Aufwendungen für eine unselbständige Nebenerwerbstätigkeit wird mit einem Pauschalabzug Rechnung getragen. Die Pauschale richtet sich nach dem Anhang.

### Ziff. 3.6 Anhang zur Steuerverordnung:

Die Pauschale für unselbständige Nebenerwerbstätigkeit beträgt 20 Prozent der Nettoeinkünfte, mindestens jedoch Fr. 800.- und höchstens Fr. 2'400.- je Jahr.

# Rückstellungen für Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte

# Art. 31 Abs. 1 und 2 Bst. 4 StG:

- Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rückstellungen und Rücklagen werden berücksichtigt, soweit sie geschäftsmässig begründet sind.
- <sup>2</sup> Geschäftsmässig begründet sind:
- Rückstellungen für Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte oder für nachgewiesene eigene Forschungs- und Entwicklungsprojekte; der Regierungsrat legt die Kriterien für den Nachweis der Forschungs- und Entwicklungsprojekte fest.

# § 26 Abs. 1 und 2 StV:

- <sup>1</sup> Als Mindestanforderung für den Nachweis von Forschungs- und Entwicklungsaufträgen an Dritte sowie von eigenen Forschungs- und Entwicklungsprojekten ist den Steuerbehörden ein schriftliches Forschungs- beziehungsweise Entwicklungskonzept mit Projektbeschrieb, Zeit- und Kostenrahmen einzu-
- <sup>2</sup> Rückstellungen für Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte beziehungsweise für eigene Forschungs- und Entwicklungsprojekte sind nur zulässig, soweit diese in wesentlichem Umfang auch in der Schweiz durchgeführt werden.

# Unterhaltskosten für Liegenschaften im Privatvermögen



# Art. 34 Abs. 2 - 4 StG:

- <sup>2</sup> Bei Grundstücken im Privatvermögen können die Unterhaltskosten, die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Grundstücken, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden. Den Unterhaltskosten sind Investitionen gleichgestellt, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, soweit sie bei der direkten Bundessteuer abziehbar sind.
- 3 Abziehbar sind ferner die Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten, welche die steuerpflichtige Person aufgrund gesetzlicher Vorschriften, im Einvernehmen mit den Behörden oder auf deren Anordnung hin vorgenommen hat, soweit diese Arbeiten nicht subventioniert sind.

<sup>4</sup> Die steuerpflichtige Person kann für Grundstücke des Privatvermögens, die vorwiegend Wohnzwecken dienen, anstelle der tatsächlichen Kosten und Prämien einen Pauschalabzug geltend machen. Der Pauschalabzug für Unterhalts-, Betriebs- und Verwaltungskosten von Grundstücken beträgt:

- 10 Prozent des gesamten Rohertrages, wenn das Gebäude weniger als zehn Jahre alt ist;
- 2. 20 Prozent des gesamten Rohertrages, wenn das Gebäude zehn oder mehr Jahre alt ist.

### § 29 Abs. 2 - 3 StV:

- <sup>2</sup> Zu den abziehbaren Versicherungsprämien gehören die Prämien für die Sach- und Haftpflichtversicherung von Liegenschaften.
- <sup>3</sup> Als Verwaltungskosten abziehbar sind auch die notwendigen tatsächlichen Auslagen der steuerpflichtigen Person, soweit sie nicht eine Entschädigung für eigene Arbeit darstellen oder als wertvermehrende Aufwendungen im Sinne von Art. 148 des Steuergesetzes geltend gemacht wurden.

### § 30 Abs. 1 StV:

<sup>1</sup> Als Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, gelten Aufwendungen für Massnahmen, welche zur rationellen Energieverwendung oder zur Nutzung erneuerbarer Energien beitragen. Diese Massnahmen beziehen sich auf den Ersatz von veralteten und die erstmalige Anbringung von neuen Bauteilen oder Installationen in bestehenden Gebäuden.

- <sup>1</sup> Anstelle der tatsächlichen Kosten gemäss § 29 kann die steuerpflichtige Person für iede Steuerperiode und für jede Liegenschaft zwischen dem Abzug der tatsächlichen Kosten und dem Pauschalabzug wäh-
- <sup>2</sup> Für die Altersbestimmung des Gebäudes im Sinne von Art. 34 Abs. 4 des Steuergesetzes ist der letzte Tag der Steuerperiode sowie das erste Bezugsdatum des Gebäudes massgebend; es werden nur volle Jahre berechnet.



# Allgemeine Abzüge

(Art. 35 - 37 StG; § 35 StV; Anhang zur Steuerverordnung)

# Von der Höhe des Einkommens abhängige Abzüge

# Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien



# Art. 35 Ziff. 7 StG:

Von den Einkünften werden abgezogen:

- die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Ziff. 6 fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen:
  - a. für verheiratete Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben im jeweils geltenden Umfang von Art. 212 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG);
  - b. für die übrigen Steuerpflichtigen im jeweils geltenden Umfang von Art. 212 Abs. 1 DBG.

# Abzug für Kinderdrittbetreuung



# Art. 35 Ziff. 8 StG:

Von den Einkünften werden abgezogen:

die nachgewiesenen Kosten, iedoch höchstens Fr. 7'900,-, für die Drittbetreuung iedes Kindes. das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen;

# Lotteriegewinne



# Art. 35 Ziff. 9 StG:

Von den Einkünften werden abgezogen:

die Einsatzkosten in der Höhe von 5 Prozent der einzelnen Gewinne aus einer Lotterie oder einer lotterieähnlichen Veranstaltung, jedoch höchstens Fr. 5'000.-.

# 



# Art. 36 StG:

Bei gemeinsam steuerpflichtigen Ehegatten werden vom Erwerbseinkommen, das ein Ehegatte unabhängig vom Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehegatten erzielt, Fr. 1'100.- abgezogen; ein gleicher Abzug wird bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehegatten gewährt. Der Abzug darf das betreffende Einkommen nach Abzug der Gewinnungskosten nicht übersteigen.

# Von der Höhe des Einkommens abhängige Abzüge

# Krankheits-, Unfallkosten- und behinderungsbedingte Kosten



### Art. 37 Abs. 1 Ziff. 1 StG:

- <sup>1</sup> Von den um die Aufwendungen und die Abzüge gemäss Art. 29–36 verminderten steuerbaren Einkünften (Nettoeinkommen) werden ausserdem abgezogen:
- die Krankheits- und Unfallkosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, soweit die steuerpflichtige Person die Kosten selber trägt und diese fünf Prozent des Nettoeinkommens übersteigen, sowie die behinderungsbedingten Kosten der steuerpflichtigen Person oder der von ihr unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes, soweit die steuerpflichtige Person die Kosten selber trägt; der Regierungsrat kann für die anrechenbaren Kosten Pauschalansätze festlegen;

# § 35 StV:

- <sup>1</sup> Abzugsfähig sind nur dieienigen Kosten, die von der steuerpflichtigen Person selbst getragen werden. Als solche gelten diejenigen Kosten, die der steuerpflichtigen Person nach Abzug aller Leistungen insbesondere öffentlicher, beruflicher oder privater Versicherungen und Institutionen zur Zahlung verblei-
- <sup>2</sup> Die von der steuerpflichtigen Person für sich oder für eine von ihr unterhaltene Person geltend gemachten krankheits-, unfall- und behinderungsbedingten Kosten sind durch ärztliche Bescheinigungen, Rechnungen oder andere Belege nachzuweisen.
- <sup>3</sup> Anstelle des Abzuges der effektiven Mehrkosten kann bei einer ärztlich angeordneten, lebensnotwendigen Diät eine Pauschale geltend gemacht werden. Der Pauschalabzug richtet sich nach dem Anhang.
- <sup>4</sup> Personen mit Behinderungen können anstelle des Abzuges der effektiven selbst getragenen Kosten einen jährlichen Pauschalabzug geltend machen. Der Pauschalabzug richtet sich nach dem Anhang.

# Ziff. 6 Anhang zur Steuerverordnung:

Der Pauschalabzug bei einer ärztlich angeordneten, lebensnotwendigen Diät beträgt Fr. 2'500.-.

Der Pauschalabzug für behinderungsbedingte Kosten beträgt für Bezügerinnen und Bezüger einer Hilflosenentschädigung:

Fr. 2'500.-1. Behinderung leichten Grades: Behinderung mittleren Grades: 5'000.-Fr. Behinderung schweren Grades: Fr. 7'500.-

Unabhängig vom Bezug einer Hilflosenentschädigung können einen Pauschalabzug von Fr. 2'500. – geltend machen:

- 1.
- Nierenkranke, die sich einer Dialyse unterziehen müssen. 2

# Freiwillige Zuwendungen



# Art. 37 Abs. 1 Ziff. 2 StG:

<sup>1</sup> Von den um die Aufwendungen und die Abzüge gemäss Art. 29–36 verminderten steuerbaren Einkünften (Nettoeinkommen) werden ausserdem abgezogen:

die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an den Bund, den Kanton und die Gemeinden sowie deren Anstalten und an andere juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die gemäss Art. 74 Abs. 2 Ziff. 1 steuerbefreit sind;

# Abzug für Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien 🔍



### Art. 37 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 und Abs. 2 StG:

<sup>1</sup> Von den um die Aufwendungen und die Abzüge gemäss Art. 29–36 verminderten steuerbaren Einkünften (Nettoeinkommen) werden ausserdem abgezogen:

- die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an den Bund, den Kanton und die Gemeinden sowie deren Anstalten und an andere juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die gemäss Art. 74 Abs. 2 Ziff. 1 steuerbefreit sind:
- die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien, die:
  - a. im Parteienregister nach Art. 76a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte eingetragen sind,
  - in einem kantonalen Parlament vertreten sind; oder
  - c. in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3 Prozent der Stimmen erreicht haben.

# **Ermittlung des steuerbaren Einkommens**

Das Reineinkommen vermindert um die Sozialabzüge ergibt das steuerbare Einkommen. Dieses dient als Bemessungsgrundlage für die Einkommenssteuer.

# Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:



# Sozialabzüge

(Art. 39 StG)

# 



# Art. 39 Abs. 1 Ziff. 1 StG:

<sup>1</sup> Zur Ermittlung des steuerbaren Einkommens werden vom Reineinkommen abgezogen:

als Kinderabzug

Fr. 5'400.- für jedes minderjährige Kind unter elterlicher Sorge oder Obhut der steuerpflichtigen Person sowie für jedes volljährige Kind in Ausbildung, wenn die steuerpflichtige Person für dessen Unterhalt zur Hauptsache aufkommt und keinen Abzug gemäss Art. 35 Abs. 1 Ziff. 3 beansprucht;

# Abzug für Kinder in schulischer Ausbildung ausserhalb des Kantons



### Art. 39 Abs. 1 Ziff. 2 StG:

<sup>1</sup> Zur Ermittlung des steuerbaren Einkommens werden vom Reineinkommen abgezogen:

- als Ausbildungsabzug zusätzlich zum Abzug gemäss Ziff. 1:
  - Fr. 1'600.-, wenn das Kind gemäss Ziff. 1 ausserhalb des Kantons in schulischer Ausbildung steht, oder
  - Fr. 5'400.- für das erste Kind gemäss Ziff. 1, das in schulischer Ausbildung steht und sich b) hiefür ständig am auswärtigen Ausbildungsort aufhalten muss;
  - Fr. 7'600.- für jedes weitere Kind gemäss Ziff. 1, das in schulischer Ausbildung steht und sich c) hiefür ständig am auswärtigen Ausbildungsort aufhalten muss;

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Abzüge gemäss Abs. 1 Ziff. 2 und 3 dürfen insgesamt höchstens 20 Prozent des Nettoeinkommens betragen.

# Abzug für eigenbetreute Kinder 🔍



# Art. 39 Abs. 1 Ziff. 3 StG:

- <sup>1</sup> Zur Ermittlung des steuerbaren Einkommens werden vom Reineinkommen abgezogen:
- als Eigenbetreuungsabzug für Kinder:

Fr. 3'000.- für jedes am Ende der Steuerperiode weniger als 14 Jahre alte Kind, für das ein Abzug gemäss Ziff. 1 geltend gemacht werden kann, für die eigene Betreuung;

# Abzug für Betreuung pflegebedürftiger Personen



### Art. 39 Abs. 1 Ziff. 4 StG:

- <sup>1</sup> Zur Ermittlung des steuerbaren Einkommens werden vom Reineinkommen abgezogen:
- als Betreuungsabzug:

Fr. 5'400.- für steuerpflichtige Personen, welche im gemeinsamen Haushalt pflegebedürftige Personen betreuen, die eine Hilflosenentschädigung der AHV oder IV beziehen, sofern die steuerpflichtige Person nicht nach den ortsüblichen Ansätzen für Hauspflegepersonal entschädigt wird. Der Abzug kann nicht geltend gemacht werden für Kinder, für die ein Abzug nach Ziff. 1 oder Art. 35 Abs. 1 Ziff. 3 gewährt wird;

# Abzug für alleinstehende steuerpflichtige Personen über 65 Jahre



### Art. 39 Abs. 1 Ziff. 5 StG:

- <sup>1</sup> Zur Ermittlung des steuerbaren Einkommens werden vom Reineinkommen abgezogen:
- als Altersabzug:

Fr. 3'800.- für jede alleinstehende steuerpflichtige Person, die über 65 Jahre alt ist; dieser Abzug vermindert sich jedoch im Umfang von fünf Prozent des Reineinkommens.



# Steuerberechnung



(Art. 3, 3a und 40 StG)

# Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

# Steuertarif

(Art. 40 StG)

# Art. 40 Abs. 1StG: Tarif

<sup>1</sup> Die einfache Steuer vom steuerbaren Einkommen beträgt:

0,00	Prozent für die ersten	Fr.	10'900
0,50	Prozent für die nächsten	Fr.	2'200
1,00	Prozent für die nächsten	Fr.	1'100.–
1,20	Prozent für die nächsten	Fr.	1'100.–
1,40	Prozent für die nächsten	Fr.	1'100.–
1,60	Prozent für die nächsten	Fr.	1'100.–
1,80	Prozent für die nächsten	Fr.	1'100.–
2,00	Prozent für die nächsten	Fr.	1'100.–
2,20	Prozent für die nächsten	Fr.	1'100.–
2,40	Prozent für die nächsten	Fr.	1'100.–
2,60	Prozent für die nächsten	Fr.	1'100.–
2,80	Prozent für die nächsten	Fr.	7'600.—
2,90	Prozent für die nächsten	Fr.	16'300.–
3,00	Prozent für die nächsten	Fr.	29'300.–
3,10	Prozent für die nächsten	Fr.	32'600
3,20	Prozent für die nächsten	Fr.	30'800
3,30	Prozent für die nächsten	Fr.	16'200.–
2,75	Prozent für die Einkommen ab	Fr.	155'800

### Reduzierter Steuersatz



# Art. 40 Abs. 2 StG:

<sup>2</sup> Für die Ermittlung des Steuersatzes von gemeinsam steuerpflichtigen Ehegatten wird das steuerbare Einkommen durch den Divisor 1,85 geteilt. Der gleiche Steuersatz gilt auch für verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten.

# Beteiligungen im Privatvermögen



# Art. 40 Abs. 3 StG:

<sup>3</sup> Für Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen, und Partizipationsscheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen) sowie Beteiligungen an Körperschaften gemäss Art. 65 Abs. 1 Ziff. 2, ermässigt sich die Steuer gemäss Abs. 1 beziehungsweise Abs. 2 auf der Grundlage des Steuersatzes, der dem gesamten steuerbaren Einkommen entspricht, um die Hälfte, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Aktien-, Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft, Genossenschaft oder Körperschaft gemäss Art. 65 Abs. 1 Ziff. 2 darstellen.

### Art. 40 Abs. 4 StG:

<sup>4</sup> Für die übrigen Erträge aus beweglichem Vermögen ermässigt sich die Steuer gemäss Abs. 1 beziehungsweise Abs. 2 auf der Grundlage des Steuersatzes, der dem gesamten steuerbaren Einkommen entspricht, um 20 Prozent; von der Ermässigung ausgeschlossen sind Einkünfte gemäss Art. 23 Ziff. 4 und 6.

# Jährliches Vielfaches

(Art. 3 und 3a StG)

### Art. 3 StG:

- <sup>1</sup> Die nach den Steuersätzen dieses Gesetzes berechnete Steuer für natürliche Personen ist die einfache Steuer
- <sup>2</sup> Der Steuerfuss wird für die Kantonssteuer vom Landrat und für die Gemeindesteuer mit Beschluss der Gemeindeversammlung festgelegt.

# Art. 3a StG:

- <sup>1</sup> Für natürliche Personen können auf der Basis der beschlossenen Steuerfüsse Rabatte mit der Wirkung für das folgende Jahr gewährt werden.
- <sup>2</sup> Für diesen Beschluss ist die Gemeindeversammlung beziehungsweise der Landrat abschliessend zuständia.

# Sonderfälle

(Art. 41 - 42b StG)

# Kapitalzahlungen aus Vorsorge



# Art. 42 StG:

- <sup>1</sup> Kapitalleistungen gemäss Art. 20 Abs. 2 und Art. 25 sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile werden gesondert besteuert. Sie unterliegen stets einer vollen
- <sup>2</sup> Fallen in der gleichen Steuerperiode mehrere Kapitalleistungen an, so bestimmt sich der Steuersatz nach dem Gesamtbetrag der Kapitalleistungen. Bereits vorgenommene Veranlagungen sind zu revidieren.
- <sup>3</sup> Die Steuer wird zu zwei Fünfteln der Steuersätze nach Art. 40 berechnet; der Steuersatz beträgt jedoch mindestens 0.8 Prozent.
- <sup>4</sup> Die Sozialabzüge gemäss Art. 39 werden nicht gewährt.



# **Die kalte Progression**

# Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

# Anpassung an die Teuerung

(Art. 43 StG)

# Ausgleich der kalten Progression



# Art. 43 StG:

- <sup>1</sup> Die Folgen der kalten Progression für die Steuer vom Einkommen der natürlichen Personen werden vom Regierungsrat durch gleichmässige Anpassung der Stufen des Einkommenssteuertarifs gemäss Art. 40, der Sozialabzüge gemäss Art. 39 sowie der Abzüge und Einkommensgrenzen gemäss Art. 35 und 36 ausgeglichen. Die Beträge sind auf Fr. 100.- auf- oder abzurunden.
- <sup>2</sup> Der Ausgleich erfolgt, wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise seit der letzten Anpassung um fünf Prozent erhöht hat, mindestens jedoch alle drei Jahre. Massgebend ist der Indexstand Ende Juni vor Beginn der Steuerperiode; bei der nächsten Anpassung ist der Indexstand vom Juni 2009 massgebend.

Kantonsblatt Nidwalden Vermögenssteuer

# Die Vermögenssteuer

(Art. 44 - 56 StG)

# Gegenstand der Vermögenssteuer

Gegenstand der Steuer bildet das Gesamtvermögen. Dieses umfasst alle vermögenswerten Sachen und Rechte, die der Steuerpflichtige zu Eigentum oder Nutzniessung hat, insbesondere bewegliches und unbewegliches Vermögen, rückkaufsfähige Lebens- und Rentenversicherungen sowie das in einen Geschäfts- oder Landwirtschaftsbetrieb investierte Vermögen.



# Bewertung des Vermögens

(Art. 45 - 51 StG; Anhang zur Steuerverordnung)

Gemäss StHG und kantonalem Steuerrecht sind die Aktiven grundsätzlich zum Verkehrswert zu bewerten. Für Versicherungen, Wertpapiere und Grundstücke können andere Bewertungen zur Anwendung kommen. Das Geschäftsvermögen der steuerpflichtigen Person wird zu dem für die Einkommenssteuer massgeblichen Wert bewertet.

# Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

# Unbewegliches Vermögen

### Art. 49 StG:

- <sup>1</sup> Die Grundstücke werden bezogen auf einen Stichtag amtlich geschätzt. Dieser Güterschatzungswert hat dem Verkehrswert zu entsprechen. Der Regierungsrat erlässt unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bewertungsgrundsätze die nötigen Schatzungsvorschriften.
- <sup>2</sup> Der Steuerwert der Grundstücke entspricht einem Prozentsatz des amtlichen Güterschatzungswertes. Der Regierungsrat legt den Prozentsatz jeweils vor Beginn der Steuerperiode derart fest, dass aktuelle Verkehrswerte erreicht werden.

# Ziff. 7.3 Anhang zur Steuerverordnung:

Der Prozentsatz gemäss Art. 49 Abs. 2 des Steuergesetzes beträgt 100 Prozent.

# Bewertungsgrundsätze für nichtlandwirtschaftliche Grundstücke

# Art. 50 StG:

- <sup>1</sup> Nichtlandwirtschaftlich genutzte, überbaute Grundstücke werden unter Berücksichtigung von Real- und Ertragswert geschätzt, wobei der Bedeutung des Ertragswertes für den Verkehrswert durch eine entsprechende Gewichtung des Ertragswertes Rechnung zu tragen ist.
- <sup>2</sup> Landwirtschaftlich genutzte Grundstücke innerhalb der Bauzone werden zum Ertragswert besteuert, wenn das Grundstück nicht unmittelbar der Überbauung zugeführt werden soll. Solche Grundstücke. müssen in der Regel mindestens eine Fläche von 2500 m² aufweisen.
- <sup>3</sup> Nichtlandwirtschaftlich genutzte unüberbaute Grundstücke innerhalb der Bauzone werden zum Realwert geschätzt.
- <sup>4</sup> Sind am Ende der Steuerperiode oder am Ende der Steuerpflicht wertvermehrende Investitionen in der massgebenden Güterschatzung noch nicht berücksichtigt, so sind 80 Prozent dieser Investitionen zur bestehenden Güterschatzung hinzuzurechnen.

# Bewertungsgrundsätze für landwirtschaftliche Grundstücke

# Art. 51 StG:

Land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke ausserhalb der Bauzone werden mit Einschluss der erforderlichen Gebäude zum Ertragswert besteuert.

Kantonsblatt Nidwalden Vermögenssteuer

# 



# § 39 StV:

Die Steuerwerte des Viehbestandes richten sich nach den Ansätzen im Anhang.

### Ziff. 7.1 Anhang zur Steuerverordnung:

Die Steuerwerte des Viehbestandes sind grundsätzlich nach den Richtlinien der Schweizerischen Steuerkonferenz zur Bewertung der Viehhabe festzulegen.

# Ermittlung des steuerbaren Vermögens

(Art. 52 StG)

Das Bruttovermögen vermindert um die Schulden ergibt das Reinvermögen. Um das steuerbare Vermögen zu ermitteln, werden davon noch die Freibeträge abgezogen.



# Steuerberechnung



(Art. 53 - 54 StG)

# Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

# Sozialabzüge

(Art. 53 StG)

# Steuerfreie Beträge



# Art. 53 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 StG:

- <sup>1</sup> Vom Reinvermögen werden abgezogen:
- Fr. 70'000.- für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben;
- Fr. 35'000.- für alle übrigen Steuerpflichtigen.

# Abzug für jedes Kind



# Art. 53 Abs. 1 Ziff. 3 StG:

- <sup>1</sup> Vom Reinvermögen werden abgezogen:
- Fr. 15'000.- für jedes nicht selbstständig besteuerte Kind, das unter der elterlichen Sorge oder Obhut der steuerpflichtigen Person steht.

# Steuertarif

(Art. 54 StG)

# Art. 54 Abs. 1 StG:

<sup>1</sup> Die einfache Steuer beträgt 0,25 Promille des steuerbaren Vermögens.

# Beteiligungen im Geschäftsvermögen



### Art. 54 Abs. 2 StG

<sup>2</sup> Bei Beteiligungen an Kapitalgesellschaften und Genossenschaften sowie Körperschaften gemäss Art. 65 Abs. 1 Ziff. 2 ermässigt sich die Steuer gemäss Abs. 1 auf 0,2 Promille des steuerbaren Vermögens, wenn diese Beteiligungen mindestens 10 Prozent des Aktien-, Grund- oder Stammkapitals darstellen.

Kantonsblatt Nidwalden Vermögenssteuer

# Jährliches Vielfaches

(Art. 3 und 3a StG)

# Art. 3 Abs. 1 und 2 StG:

<sup>1</sup> Die nach den Steuersätzen dieses Gesetzes berechnete Steuer für natürliche Personen ist die einfache

<sup>2</sup> Der Steuerfuss wird für die Kantonssteuer vom Landrat und für die Gemeindesteuer mit Beschluss der Gemeindeversammlung festgelegt.

### Art. 3a StG:

- <sup>1</sup> Für natürliche Personen können auf der Basis der beschlossenen Steuerfüsse Rabatte mit der Wirkung für das folgende Jahr gewährt werden.
- <sup>2</sup> Für diesen Beschluss ist die Gemeindeversammlung beziehungsweise der Landrat abschliessend zuständig.



# **Die kalte Progression**

# Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

# Anpassung an die Teuerung

(Art. 43 StG)

# Ausgleich der kalten Progression



### Art. 43 StG:

- <sup>1</sup> Die Folgen der kalten Progression für die Steuer vom Einkommen der natürlichen Personen werden vom Regierungsrat durch gleichmässige Anpassung der Stufen des Einkommenssteuertarifs gemäss Art. 40, der Sozialabzüge gemäss Art. 39 sowie der Abzüge und Einkommensgrenzen gemäss Art. 35 und 36 ausgeglichen. Die Beträge sind auf Fr. 100.- auf- oder abzurunden.
- <sup>2</sup> Der Ausgleich erfolgt, wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise seit der letzten Anpassung um fünf Prozent erhöht hat, mindestens jedoch alle drei Jahre. Massgebend ist der Indexstand Ende Juni vor Beginn der Steuerperiode; bei der nächsten Anpassung ist der Indexstand vom Juni 2009 massgebend.

# Die Einkommens- und Vermögenssteuer in den Gemeinden und Kirchgemeinden

# Die Einkommens- und Vermögenssteuer in den Gemeinden

(Art. 1, 3 und 3a StG)

# Art. 1 Abs. 1 Ziff. 1 StG:

- <sup>1</sup> Der Kanton und die steuerberechtigten Gemeinden erheben nach diesem Gesetz:
- 1. Einkommens- und Vermögenssteuern oder an deren Stelle Minimalsteuern auf Grundstücken von natürlichen Personen für den Kanton, die politischen Gemeinden und die Schulgemeinden:

### Art. 3 StG:

- <sup>1</sup> Die nach den Steuersätzen dieses Gesetzes berechnete Steuer für natürliche Personen ist die einfache Steuer.
- <sup>2</sup> Der <u>Steuerfuss</u> wird für die Kantonssteuer vom Landrat und für die Gemeindesteuer mit Beschluss der Gemeindeversammlung festgelegt.

3 ...

<sup>4</sup> Die ordentliche Steuer ergibt sich aus der Vervielfachung der einfachen Steuer mit dem Steuerfuss. Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen dieses Gesetzes.

# Art. 3a StG:

- <sup>1</sup> Für natürliche Personen können auf der Basis der beschlossenen Steuerfüsse Rabatte mit der Wirkung für das folgende Jahr gewährt werden.
- <sup>2</sup> Für diesen Beschluss ist die Gemeindeversammlung beziehungsweise der Landrat abschliessend zuständig.

# Die Einkommens- und Vermögenssteuer in den Kirchgemeinden

(Art. 1 und 109 StG)

### Art. 1 Abs. 1 Ziff. 6 StG:

- <sup>1</sup> Der Kanton und die steuerberechtigten Gemeinden erheben nach diesem Gesetz:
- Kirchensteuern von natürlichen und juristischen Personen für die Kirch- und Kapellgemeinden öffentlichrechtlich anerkannter Kirchen;

### Art. 109 Abs. 1 StG:

<sup>1</sup> Der <u>Steuerfuss</u> für natürliche Personen wird durch die Versammlung der Kirchgemeinde beziehungsweise Kapellgemeinde festgesetzt.

# Kontakt Kantonale Steuerverwaltung

Kantonales Steueramt Postfach 1241 Bahnhofplatz 3 CH-6371 Stans

steueramt@nw.ch

Tel. +41 31 633 60 01 Fax +41 31 633 60 60

www.steuern-nw.ch